



Schwäbisch Gmünd, 06.07.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 124/2021

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Jahresabschluss 2020 der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2020
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 428.722,51 € sowie der Verlustvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 974.835,50 € wird durch eine Entnahme in Höhe von 1.403.558,01 € aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.

(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 28.06.2021 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH:

- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung der Geschäftsführung
- die Entlastung des Aufsichtsrates
- der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 428.722,51 € sowie der Verlustvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 974.835,50 € durch eine Entnahme in Höhe von 1.403.558,01 € aus der Gewinnrücklage auszugleichen

Im Haushaltsplan 2021 sind keine Mittel für den Bäderbetrieb veranschlagt, da der Jahresfehlbetrag 2020 und der Verlustvortrag mit der Gewinnrücklage ausgeglichen werden.

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.